



Angeschlagen, am 16.07.2026
Abgenommen, am 13.08.2026
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Amtssigniert, SID2026071110672
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

MMag. Simon Schöpf
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5309
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-WR/B-1820/13-2026
Imst, 08.07.2026

Tourismusverband Ötztal Tourismus;
Ötztal Radweg Sölden-Zentrum bis Recyclinghof -
wasserrechtliches, forstrechtliches und naturschutzrechtliches Verfahren;

Kundmachung

Der Tourismusverband Ötztal Tourismus hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst unter Vorlage von Projektunterlagen des Atelier Gstrein vom 19.12.2025, Projekt. Nr.: 1506-04/25, die Erteilung der wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung eines Radwegs vom Ortsende des zentralen Siedlungsbereichs von Sölden bis zum Recyclinghof, beantragt.

In einem Abschnitt des ggst. Radweges auf Höhe Gst. Nr. 6838/2, KG Sölden, ist die Errichtung eines Brückenbauwerkes über den Schwarzbach (2-8-92-32) vorgesehen. Diesbezüglich wurden Planunterlagen der SGG Statik Geotechnik GmbH vom 19.12.2025, Projektnummer: 25185, eingereicht.

Der Tourismusverband Ötztal Tourismus hat in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit den lokalen Gemeinden und dem Land Tirol den Bau eines Talradweges durch das gesamte Ötztal bis nach Sölden umgesetzt. Nunmehr ist geplant, die Radverbindung von Sölden aus in Richtung Timmelsjoch weiter auszubauen mit dem Ziel, eine internationale TransAlp-Radverbindung zu schaffen.

Das vorliegende Projekt sieht die Errichtung eines Radweges getrennt von der viel befahrenen B186 Ötztalstraße vom Ortsende des zentralen Siedlungsbereichs von Sölden bis zum Recyclinghof vor. Der Weg ist dabei in zwei Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt beginnt bei der Abzweigung der Gletscherstraße und verläuft in der Folge zuerst direkt oberhalb der bergseitigen Mauer der Ötztalstraße und dann weiter über einen großteils bewaldeten Bereich bis zu einem Weganschluss beim Gewerbegebiet. Nachdem ein kurzer Bestandswegabschnitt im Gewerbegebiet genutzt wird, beginnt mit der Querung der Ötztalstraße der zweite Neubauabschnitt. Er verläuft talseitig nördlich direkt parallel zur Ötztalstraße bis zu einer Abzweigung kurz nach dem Recyclinghof. Die gesamte Wegstrecke weist eine Länge von 1,7 km auf, wobei 1,4 km neu gebaut werden sollen.

Im Winter ist eine Präparierung des Weges mit dem Loipengerät geplant. Taleinwärts des Recyclinghofs besteht die Möglichkeit über die Gewerbegebietsstraße und dem Forstweg nach Infang an das bestehende Winterwanderwegnetz anzubinden. Mit der Nutzung des Weges entsteht eine neue Winterwanderrunde.

Die geplanten Maßnahmen lassen sich in zwei Abschnitte unterteilen. Der untere Abschnitt beginnt mit dem Umbau der Abzweigung von der B186 Ötztalstraße in Richtung Hochsölden/Gletscherstraße, führt in der Folge höher gelegen auf der Mauer bergseitig der Ötztalstraße nach Süden, bis zu einem Wiesenbereich in welchem randlich 2 Kehren errichtet werden. Der Weg führt durch einen abschnittsweise bewaldeten Abschnitt im Nahbereich bestehender Wege weiter bis zum Schwarzenbach, welcher mit einer Brücke überquert wird. Danach wird er mit einer etwa 150 m langen Waldquerung an das bestehende Wegnetz des Gewerbegebiets angebunden.

Nach Nutzung eines asphaltierten Wegabschnittes im Gewerbegebiet beginnt der obere Neubauabschnitt mit einer Radquerung der Ötztalstraße rund 15 m talauswärts der Einfahrt zur Ötztaler Verkehrsgesellschaft. Nach der Straßenquerung verläuft der Radweg direkt parallel neben der Ötztalstraße nach oben bis zur Abzweigung hinter dem Recyclinghof.

Die Breite des geplanten Radweges liegt in den gestreckten Abschnitten grundsätzlich bei 4,0 m (3,0 m Fahrbahn + 2 x 0,5 m Bankett). Zur besseren Befahrbarkeit erhöht sich die Fahrbahnbreite in den Kehren auf 3,5 m. Die Längsneigung des Weges liegt in den gestreckten Abschnitten bei maximal 8% und in den Kehren bei max. 4%. Die einzige Ausnahme von den angeführten Regelwerten stellt der Abschnitt auf der Mauer neben der Ötztalstraße dar. Dieser Abschnitt kann nur mit sehr hohem Aufwand (Errichtung mehrerer Meter hoher, technisch gesicherter Abschnittböschungen, Absturzsicherungen usw.) hergestellt werden. Die Vorgaben zur Regelbreite und Steigung wurden zur Umsetzbarkeit nur geringfügig angepasst.

Von den geplanten Maßnahmen sind die Gst. Nr. 2530/1, 2533/2, 2546/2, 2549, 2548, 2547/1, 6736/4, 6739/2, 6972, 6838/2, 6717/1, 6717/7, 1920/1, 1920/2 und 1920/72, alle KG Sölden, betroffen.

Zur Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist die dauernde Rodung von Teilflächen im Ausmaß von 5.655 m² sowie die vorübergehende Rodung von Teilflächen im Ausmaß von 3.710 m² der Gst. Nr. 2546/2, 2548, 2547/1, 6736/4, 6739/2, 6717/1, 6717/7, 1920/1 und 1920/2, alle KG Sölden, erforderlich.

Zu gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, den §§ 12a, 14, 15, 38, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018 (WRG 1959), sowie den §§ 17 ff Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 144/2023 (Forstgesetz 1975 – ForstG), und den §§ 6, 7, 23, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025 (TNSchG 2005), unter Anwendung der Verordnung der Landesregierung vom 18.04.2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten, LGBl. Nr. 39/2006, eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 12.08.2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:00 Uhr

im Gemeindeamt Sölden

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG die **Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

MMag. Schöpf

